



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2012

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203034	27. 3. 2012	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen	498
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
203034	26. 3. 2012	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen (BRL).	498
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
216	8. 6. 2012	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren	522
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
21701	16. 3. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	522
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz	
7861	4. 6. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	522

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen	
5. 6. 2012	Bekanntmachung über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung –	523

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
31. 5. 2012	Bek. – Landtagswahl 2012 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	525
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
19. 6. 2012	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 5.7.2012	525
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
19. 6. 2012	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 5.7.2012	525

I.**203034****Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
(MIK) –24-1.39.51-1/09
v. 27.3.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 19.11.2010 (MBl. NRW. S. 847) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des dritten Spiegelstrichs wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.
2. Diese Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2012

Der Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein–Westfalen

gez.

Ralf J ä g e r

– MBl. NRW. 2012 S. 498

203034

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein–Westfalen
zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,
insbesondere Beförderungsentscheidungen (BRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport 114 – 15-11-03
v. 26.3.2012

Aufgrund von § 93 Absatz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) – SGV. NRW. 2030 –, werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) erlassen:

- 1 Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2 Anwendungsbereich, Beurteilungszeitraum**
- 3 Regelbeurteilung**
- 4 Sonstige Beurteilungen**
- 5 Aufgabenbeschreibung**
- 6 Leistungsbeurteilung**
- 7 Befähigungsbeurteilung**
- 8 Feststellung der Gesamtbewertung**
- 9 Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten**
- 10 Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten, besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche, Verwendungsvorschlag**
- 11 Körperliche Befähigung**
- 12 Beurteilungsverfahren**
- 13 Sonderregelung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte gemäß § 2 SGB IX**
- 14 Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen**
- 15 Ergänzungsregelungen**
- 16 Schlussvorschriften**
- Anlage 1 Beurteilungsvordruck**
- Anlage 2 Versetzungsbeurteilung**

Anlage 3 Vereinfachte Beurteilung (Probezeit gemäß § 22 LBG NRW)

1**Ziel der dienstlichen Beurteilung**

Dienstliche Beurteilungen dienen dem Ziel, den Dienstvor-gesetzten in Orientierung am Grundsatz der Bestenauslese Entscheidungen über die Beförderung beamteter Beschäftigter zu ermöglichen. Sie zielen damit auf eine Entscheidung über die Beförderungseignung, welche auf der Grundlage von Leistung und Befähigung und mit Blick auf die Anforderungen des nächsthöheren Amtes zu treffen ist.

Die Beurteilung spiegelt das Leistungs- und Befähigungsbild der oder des Beschäftigten innerhalb des Beurteilungszeitraums wider. Hierzu sind die auf dem Dienstposten erbrachten Leistungen der oder des Einzelnen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Quervergleich zu allen Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe abgestuft zu bewerten.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in der Probezeit oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen in höherwertigen Funktionen. Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Geschlechterspezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher angemessen zu reflektieren. Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist eine herausgehobene Führungsaufgabe und erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

Gesichtspunkte der Motivation sollen im Rahmen dienstlicher Beurteilungen hinter den Aspekt der Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen zurücktreten. Der Motivationsförderung soll vielmehr das Instrument des mindestens einmal jährlich zu führenden Mitarbeitergesprächs dienen.

Darüber hinaus ist es dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, im Sinne einer aktivierenden Führung mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – losgelöst von festgelegten Beurteilungsstichtagen – Fragen der Zusammenarbeit, der Arbeitsziele und –ergebnisse und der Leistung zu erörtern.

Das Mitarbeitergespräch dient dazu, in einer vertraulichen Atmosphäre und im partnerschaftlichen Umgang, einander wechselseitig erlebtes und erwünschtes Verhalten rückzumelden sowie Zielvorstellungen zu Sach- und persönlichen Zielen auszutauschen. Dabei ist von den Vorgesetzten anzusprechen, wo sie Stärken und Schwächen der Beschäftigten sehen, und es soll unter Berücksichtigung der Aspekte der Personalentwicklung aufgezeigt werden, wie etwaige Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können. Das gilt insbesondere für Beamtinnen und Beamte auf Probe.

2**Anwendungsbereich, Beurteilungszeitraum****2.1**

Diese Richtlinien gelten für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein–Westfalen (MFKJKS).

2.2

Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne dieser Richtlinien ist, wer in einem Beamtenverhältnis (§ 3 LBG NRW) steht. Daneben können auf freiwilliger Basis auch Beschäftigte im Sinne des öffentlichen Tarifrechts, die eine außertarifliche Vergütung erhalten oder die nach Entgeltgruppe 14, 15 oder 15 Ü Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet werden, beurteilt werden. Beschäftigte im Sinne des öffentlichen Tarifrechts werden dabei mit den vergleichbaren Beamtinnen und Beamten verglichen.

2.3

Der Beurteilungszeitraum beginnt – sofern es sich nicht um eine erstmalige Beurteilung handelt – im Regelfall im unmittelbaren Anschluss an den Beurteilungszeitraum

der vorangegangenen dienstlichen Regelbeurteilung. Abweichend davon beginnt der Beurteilungszeitraum mit dem Tag

- nach Ablauf der Probe- oder Bewährungszeit oder
- der Rückkehr aus einer Freistellung oder Beurlaubung.

Sofern Beschäftigte auf die Teilnahme am letzten Regelbeurteilungsverfahren verzichtet haben oder von einer Teilnahme ausgeschlossen waren, beginnt der Beurteilungszeitraum nicht im unmittelbaren Anschluss an die letzte erfolgte Regelbeurteilung, sondern bestimmt sich für einen zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren, gerechnet von dem nach Nummer 3.1 festgelegten Beurteilungsstichtag.

3

Regelbeurteilung

3.1

Beamtinnen und Beamte sollen alle drei Jahre zu einem Stichtag beurteilt werden (Regelbeurteilung).

3.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Beamtinnen und Beamte, die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben (Nummer 4.1.1 BRL)
- Beamtinnen und Beamte (einschließlich Aufstiegsbeamtinnen und -beamte), die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn befinden und in diesem Amt noch nicht beurteilt wurden (Nummer 4.2 BRL)
- Beamtinnen und Beamte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben (auch wenn sie sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden), soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen
- Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte im Sinne des öffentlichen Tarifrechts von Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als zwölf Monate im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Endbeurteilung Befugten Dienst geleistet haben; Zeiten einer Abordnung von mehr als 6 Monaten werden als Zeiten im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Endbeurteilung Befugten bewertet.

Beamtinnen und Beamte, die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden (A 9 m.D., A 13 g.D. beziehungsweise – soweit eine Dienststelle über Zulagenstellen verfügt – auch A 9 Z, A 13 Z BBesO), nehmen grundsätzlich am Regelbeurteilungsverfahren teil, soweit sie nicht vorher ihren Verzicht auf die Teilnahme am Beurteilungsverfahren schriftlich erklären.

Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden und/ oder das 57. Lebensjahr vollendet haben, sind vorher auf die Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus dem Verzicht auf Teilnahme am Beurteilungsverfahren beziehungsweise aus dem Verzicht auf Beantragung einer Beurteilung ergeben können.

3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgehenden Jahres im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Endbeurteilung Befugten den Dienst aufgenommen haben, ist eine Nachbeurteilung (Nummer 4.4) zu fertigen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Dienstaufnahme.

3.4

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (zum Beispiel schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Betroffenen unverzüglich nachzubeurteilen; die Nummern 4.4.2 und 4.4.3 sind nicht anzuwenden.

3.5

Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Beurteilungsstichtag gemäß Nummer 4.2 oder 4.3.2.2 dienstlich beurteilt wurden, nehmen an der Regelbeurteilung nicht teil, sind aber nachzubeurteilen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer letzten Beurteilung.

4

Sonstige Beurteilungen

Neben Regelbeurteilungen dürfen Beurteilungen nur in den nachstehend genannten Fällen (sonstige Beurteilungen) gefertigt werden.

4.1

Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

4.1.1

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen.

Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten zu erstellen; die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach der Einstellung erfolgen.

In der ersten Beurteilung ist eine Aussage zu treffen, ob die Beamtin oder der Beamte auf Probe sich bis zu diesem Zeitpunkt bewährt, eingeschränkt bewährt oder nicht bewährt hat. Gegebenenfalls ist sie um einen Hinweis auf besondere Leistungen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) zu ergänzen. Endet die erste Beurteilung mit einer eingeschränkten Bewährungsaussage, sind auf einer gesondert zu erstellenden Anlage, die Bestandteil der Beurteilung wird, gleichzeitig Maßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit der Beamtin oder des Beamten führen könnten, anzuführen. Für den Fall einer eingeschränkten Bewährungsaussage ist spätestens nach weiteren zwölf Monaten eine weitere Beurteilung über Eignung Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten zu erstellen. Satz 5 gilt entsprechend.

Kann nach der ersten Beurteilung die Bewährung nicht uneingeschränkt festgestellt werden, muss die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit auf mindestens einem weiteren Dienstposten eingesetzt werden.

Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

Rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit erfolgt die abschließende Beurteilung.

Verkürzt sich die Probezeit durch anrechenbare Zeiten (§ 7 LVO), so ist die erste Beurteilung nach der Hälfte der individuellen Probezeit, spätestens aber zwölf Monate vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

4.1.2

Bei der Beurteilung zum Abschluss der Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils (Nummer 8) eine Beurteilung, ob sich die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in vollem Umfang bewährt oder nicht bewährt hat.

4.1.3

Wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat (§ 20 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW), ist dies in der Beurteilung auszuführen und vor Ablauf der Probezeit unter Einbeziehung der Personalstelle festzustellen und zu begründen. Diese Beurteilung muss einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 3.1 oder Nummer 4.2 ermöglichen.

Bei der Feststellung von besonderen Leistungen ist eine vollständige Beurteilung unter Beachtung von Nummer 6.3.3 der Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

4.1.4

In den Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 21 LBG NRW ist vor einer Beförderung – frühestens 21 Monate nach geleisteter Probezeit – eine Beurteilung anzufertigen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 LVO), die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 3.1 oder Nummer 4.2 ermöglicht.

4.2

Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Beamten und Beamte (einschließlich Aufstiegsbeamten und – beamte) sind 9 Monate nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit beziehungsweise nach Übertragung des Eingangsamtes der (neuen) Laufbahn zu beurteilen (Beurteilungsstichtag). Nummer 4.3.1 gilt entsprechend.

4.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

4.3.1

Eine Beurteilung aus besonderem Anlass vergleicht die zu beurteilende Beamtin oder den zu beurteilenden Beamten mit den übrigen Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe, der sie oder er bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wäre, wenn sie oder er schon zum Stichtag der Regelbeurteilung dieser Vergleichsgruppe angehört hätte. Ein besonderer Anlass in diesem Sinn liegt nicht vor, wenn die Beamtin oder der Beamte gemäß Nummer 3.2 ihren oder seinen Verzicht auf Teilnahme am Beurteilungsverfahren beziehungsweise ihren oder seinen Verzicht auf Beantragung einer Beurteilung erklärt hat und vor Abgabe dieser Verzichtserklärung über die mit ihr verbundenen Konsequenzen informiert worden ist.

4.3.2

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3 sowie 4.1 und 4.2 kommen Beurteilungen beim Wechsel der Dienstbehörde (Versetzung) oder aus sonstigem besonderen Anlass in Betracht. Ob eine Beurteilung zu erfolgen hat, bestimmt die für die vorgesehene beamtenrechtliche Entscheidung zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

4.3.2.1

Bei Versetzungen gilt die letzte Regelbeurteilung als Versetzungsbeurteilung, soweit der Beurteilungsstichtag im Zeitpunkt der Versetzung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist die letzte Regelbeurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Regelbeurteilung ergeben haben.

Als Versetzungsbeurteilung gilt auch eine sonstige Beurteilung (Nummern 4.2, 4.3.2.2, 4.4), soweit diese im fraglichen Zeitpunkt nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist eine eigene Versetzungsbeurteilung zu erstellen. Nummer 3.3 bleibt unberührt.

4.3.2.2

Für Beamtinnen und Beamte, die nach der letzten Beurteilung befördert worden sind (verbrauchte Beurteilung), soll frühestens ein Jahr danach auf deren Antrag eine Beurteilung unter Berücksichtigung der neuen Vergleichsgruppe erstellt werden.

4.3.2.3

Beamten und Beamte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich an dem dem Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung folgenden Regelbeurteilungsstichtag oder dem Beurteilungsstichtag gemäß Nummer 4.2 noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens 18 Monate Dienst geleistet haben.

4.4

Nachbeurteilung

4.4.1

Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

4.4.2

Nachbeurteilungen sollen zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem

nächsten Regelbeurteilungsstichtag (Nummer 3.1) liegen muss.

4.4.3

Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

4.5

Beurteilung während der Probezeit gemäß § 22 LBG NRW

Bei Beamtinnen und Beamten, denen gemäß § 22 LBG NRW ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen worden ist, ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, ob sie sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung für die Führungsposition bewährt oder nicht bewährt haben. Die Beurteilung erfolgt als vereinfachte Beurteilung auf einem Formblatt gemäß **Anlage 3**.

5

Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nummer 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht (zum Beispiel Mitwirkung in einer Projektgruppe, Zugleichzuweisung zu einer anderen Arbeitseinheit) aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen. Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse gehören nicht in die Aufgabenbeschreibung.

6

Leistungsbeurteilung

6.1

Inhalt der Leistungsbeurteilung

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse des Beurteilungszeitraums bewertet.

6.2

Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise
- Arbeitseinsatz
- Arbeitsgüte
- Arbeitserfolg
- Soziale Kompetenz
- Führungsverhalten

(s. **Anlage 1**) zu bewerten. Die Bewertung von Führungskompetenz ist auch im Hinblick auf die Anforderungen des Auftrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzunehmen.

Sind keine Führungsaufgaben übertragen, ist das Leistungsmerkmal „Führungsverhalten“ im Formblatt zu streichen.

6.3

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die Bewertung der dienstlichen Leistungen der Beamtinnen und Beamten, die nach Nummer 6.3.4 untereinander verglichen werden, erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs. Teilzeitbeschäftigung und/ oder Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

6.3.1

Bewertung der Leistungsmerkmale

Für die Bewertung der Leistungsmerkmale und die Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung sind folgende Punktwerte zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtags übertragenen Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabs in Punkten zu bewerten.

Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten.

6.3.2

Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung der Leistungsmerkmale kann der Punktwert kein arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale sein.

6.3.3

Richtsatzorientierung

Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs sicherzustellen, soll die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler bei Regelbeurteilungen bei der Festlegung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nummer 6.3) und des Gesamturteils (Nummer 8) als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigen. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Benotung; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze (§ 10 a Absatz 3 LVO):

Gesamtnote 5 Punkte 10 v. H.

Gesamtnote 4 Punkte 20 v. H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamte derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer Endbeurteilerin oder eines Endbeurteilers.

6.3.4

Vergleichsgruppenbildung

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Beurteilung (Nummer 12.6) eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

Für die Bildung der Vergleichsgruppen gelten folgende Grundsätze:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (zum Beispiel Leitung von Behörden/ Einrichtungen, Leitung von Abteilungen bei nachgeordneten Behörden, Leitung von Referaten/Dezernaten, Referentinnen oder Referenten), können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden.

Referentinnen und Referenten im Ministerium der Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) beziehungsweise vergleichbare Beschäftigte im Sinne des öffentlichen Tarifrechts bilden keine gemeinsame Ver-

gleichsgruppe mit den Referatsleiterinnen und Referatsleitern der entsprechenden Besoldungsgruppe.

6.3.4.1

Die Zuordnung einer Beamtin oder eines Beamten zu einer Vergleichsgruppe erfolgt unabhängig von der Zeitdauer der Zugehörigkeit zu dem festgelegten Personenkreis.

6.3.4.2

Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

7

Befähigungsbeurteilung

7.1

Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die während des Beurteilungszeitraums im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

7.2

Befähigungsmerkmale

Die Befähigungen sind nach den Befähigungsmerkmalen

- Denk- und Urteilsfähigkeit
- Kommunikation
- Kooperation
- Selbstmanagement
- Leistungsbereitschaft/ Motivation
- Belastbarkeit
- Personalführung (soweit diese ausgeübt wird)

(siehe Anlage 1) zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind im Formblatt zu streichen.

7.3

Ausprägungsgrade

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- weniger ausgeprägt
- erkennbar ausgeprägt
- deutlich ausgeprägt
- stark ausgeprägt

zu bewerten.

8

Feststellung der Gesamtbewertung

Das Gesamturteil wird in der Regel der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung entsprechen und ist nach der hierfür festgelegten Bewertungsskala (Nummer 6.3.1) zu bilden. Wird die Befähigung einer Beamtin oder eines Beamten von der Leistungsbeurteilung nicht erfasst, weil Befähigung und Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich voneinander abweichen, kann dies ausnahmsweise Einfluss auf die Bildung des Gesamturteils haben. Gibt die Befähigungsbeurteilung Anlass, bei der Bildung des Gesamturteils über die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihr zurückzubleiben, ist dies eingehend zu begründen.

9

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

10

Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten, besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungs-

wünsche, Verwendungsvorschlag

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraums, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder – soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht – die Tätigkeiten als Angehörige oder Angehöriger eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner sind ohne Bewertung anzugeben.

Zu vermerken sind besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der Beamtin oder des Beamten.

Darüber hinaus erstellt die Beurteilerin oder der Beurteiler einen Verwendungsvorschlag. In diesem ist unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der oder des zu Beurteilenden darzulegen, in welchen anderen Arbeitsbereichen diese oder dieser nach Auffassung der Beurteilerin oder des Beurteilers eingesetzt werden könnte. Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

11

Körperliche Befähigung

Hinweise zur körperlichen Befähigung sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten zu geben, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung bedeutsam sein können.

12

Beurteilungsverfahren

12.1

Endbeurteilung

12.1.1

Die Endbeurteilung obliegt im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär, im übrigen Geschäftsbereich der Leitung der Behörde oder der Einrichtung, bei der oder dem die zu beurteilende Beamtin oder der zu beurteilende Beamte beschäftigt ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Sie oder er wird dabei von den Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten beraten.

12.2

Beurteilerin und Beurteiler

12.2.1

Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler beauftragt die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags. Diese oder dieser muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die Beamtin oder den Beamten zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Die Erstellung des Beurteilungsvorschlags darf nicht auf eine gegebenenfalls vorhandene ständige Vertreterin oder einen gegebenenfalls vorhandenen ständigen Vertreter delegiert werden.

12.2.2

Für Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Einrichtungen kann der Beurteilungsvorschlag durch von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vorgesetzte erstellt werden, die die in Nummer 12.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

12.3

Beurteilungsgespräch

12.3.1

Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens führt die Beurteilerin oder der Beurteiler mit der Beamtin oder dem Beamten ein Beurteilungsgespräch. Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler bestimmt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beurteilungsstichtage den Zeitpunkt, bis zu dem die Beurteilungsgespräche geführt sein müssen.

12.3.1.1

In dem Beurteilungsgespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der Einschätzung der Beamtin oder des Beamten abgeglichen werden, ohne eine verbindliche Bewertung zu treffen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler gibt im Rahmen des Beurteilungsgesprächs eine Rückmeldung zu der in dem Beurteilungsbeitrag für die Beamtin oder den Beamten erhaltenen Einschätzung. Die Beamtin oder der Beamte soll in dem Beurteilungsgespräch die Möglichkeit erhalten, solche Sachverhalte darzulegen, die ihr/ ihm für die Beurteilung wichtig erscheinen.

12.3.1.2

Die Beurteilerin oder der Beurteiler und die Beamtin oder der Beamte haben unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Beurteilungsgespräch stattgefunden hat.

12.3.2

Beurteilungsbeitrag

12.3.2.1

Ist die Beamtin oder der Beamte am Beurteilungsstichtag oder war sie oder er während des Beurteilungszeitraums länger als 6 Monate abgeordnet, ist durch die Personalstelle bei der Behörde, zu der sie oder er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen und der Beurteilerin oder dem Beurteiler zur Verfügung zu stellen. Wurde die Beamtin oder der Beamte während des Beurteilungszeitraums – gegebenenfalls neben dem Aufgabeninhalt ihres oder seines Dienstpostens – Sonderaufgaben von besonderem Gewicht (zum Beispiel Mitwirkung in einer Projektgruppe, zugleichzuweisung zu einer anderen Arbeitseinheit) übertragen, so ist gegebenenfalls ein Beurteilungsbeitrag von der Leitung der Projektgruppe beziehungsweise vom Vorgesetzten der anderen Arbeitseinheit einzuholen.

12.3.2.2

Hat die Beamtin oder der Beamte während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Beurteilerin oder der Beurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse bis zum Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs zum Beispiel durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens 6 Monate betragen hat. Das gilt entsprechend, wenn die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die Heranziehung ehemaliger Vorgesetzter, auch als Zwischenbeurteiler, ist im Beurteilungsformular zu dokumentieren.

12.4

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die formale Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin. Die Personalstelle stellt den Beurteilerinnen oder Beurteilern die Beurteilungsbeiträge gemäß Nummer 12.3.2.1 zur Verfügung. Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens erhalten die Beurteilerinnen oder Beurteiler Informationen über Vorgesetzte der Beamtinnen oder Beamten im Beurteilungszeitraum im Hinblick auf die eventuell Beteiligung früherer Vorgesetzter gemäß Nummer 12.3.2.2.

12.5

Beurteilungsvorschlag

12.5.1

Nach Führung des Beurteilungsgesprächs (Nummer 12.3) und vor Erstellung des Beurteilungsvorschlags finden Einzelgespräche zwischen Erstbeurteilungsebene und der nächsten Vorgesetztenebene sowie gegebenenfalls auf weiteren Führungsebenen mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs und eines Quervergleichs innerhalb einer größeren Organisationseinheit statt. Im Ministerium ist in Abteilungen ohne Gruppenstruktur die ständige Vertretung der Abteilungsleitung an den Gesprächen zwischen der Erstbeurteilungsebene und der Abteilungsleitung zu beteiligen. In Kenntnis der Rückmeldung der

Vorgesetzten an die Erstbeurteilungsebene erstellen die unmittelbaren Vorgesetzten einen Vorschlag zur Bewertung von Leistung und Befähigung (Beurteilungsvorschlag). Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

12.5.2

Höhere Vorgesetzte machen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Quervergleichs innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit einen Vorschlag für ein Gesamturteil, indem sie dem Vorschlag der Beurteilerin oder des Beurteilers uneingeschränkt zustimmen oder ein abweichendes Votum abgeben. Das abweichende Votum ist für die Beamtin oder den Beamten nachvollziehbar – auch in den Einzelmerkmalen – zu begründen.

Die Bewertung im Beurteilungsformular ist mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Für alle Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden.

12.6

Beurteilung

12.6.1

Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler trifft unter Berücksichtigung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nummer 6.3.2) und der Befähigungsbeurteilung (Nummer 7) abschließend die Entscheidung über die Beurteilung und setzt einen Punktwert fest. Dabei ist sie oder er zur Anwendung eines gleichen Beurteilungsmaßstabs verpflichtet; insbesondere soll sie oder er die im Quervergleich (Nummer 6.3) erkennbaren Leistungsunterschiede sowie die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen. Hierzu zieht sie oder er zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung eines einheitlichen Vergleichsmaßstabs, weitere personen- und sachkundige Bedienstete heran (Beurteilungsbesprechung). Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Die Beurteilungen sind in der Beurteilungskonferenz mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen.

12.6.2

Stimmen Beurteilungsvorschlag und Beurteilung nicht überein, hat die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler die abweichende Beurteilung für die Beamtin oder den Beamten nachvollziehbar – gegebenenfalls auch in den Einzelmerkmalen – zu begründen. Die Begründungspflicht gilt nicht für den Verwendungsvorschlag, der die Endbeurteilerin oder den Endbeurteiler nicht bindet. Die Beurteilung ist zu datieren und von der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler zu unterzeichnen.

12.7

Bekanntgabe

12.7.1

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beurteilung ist ein Beurteilungsspiegel für die jeweilige Vergleichsgruppe beizufügen. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.

12.7.2

Der Beamtin oder dem Beamten ist anzubieten, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens erläutern zu lassen. Dieses Gespräch soll grundsätzlich zwischen der Beamtin oder dem Beamten und der Beurteilerin oder dem Beurteiler geführt werden. Hat eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter ein vom Beurteilungsvorschlag abweichendes Votum abgegeben, hat sie oder er dieses Gespräch zu führen; dies gilt für die Endbeurteilerin oder den Endbeurteiler entsprechend.

12.7.3

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist ihr oder ihm die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte

durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

12.7.4

Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

13

Sonderregelung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

13.1

Diese Beamtinnen und Beamten dürfen wegen ihrer Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. Bei der Beurteilung der Leistung dieser Beamtinnen und Beamten ist gemäß § 13 Absatz 3 LVO NRW eine etwaige behinderungsbedingte quantitative Leistungsminderung oder eingeschränkte Einsatzfähigkeiten zu berücksichtigen.

13.2

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung einer solchen Beamtin oder eines solchen Beamten rechtzeitig mit. Dadurch wird der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten ein vorbereitendes Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu führen.

13.3

Im Beurteilungsgespräch (Nummer 12.3) soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten in der Beurteilung als Anlage der Beurteilung formlos zu dokumentieren. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

13.4

Stellen die Beteiligten fest, dass eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, so kann die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Bildung des Vergleichsmaßstabs zur Beratung hinzugezogen werden (Nummer 12.5).

13.5

Im Übrigen sind die Richtlinien zum SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst), RdErl. des Innenministeriums vom 14.11.2003 (SMBI. NRW. 203030) anzuwenden.

14

Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

14.1

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

14.2

Die Beurteilung sowie schriftliche Gegenäußerungen sind in die Personalakte aufzunehmen; Entwürfe und Notizen sind zu vernichten.

14.3

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

15

Ergänzungsregelungen

Das MFKJKS kann unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung ergänzende Regelungen erlassen, um Besonderheiten in seinem Geschäftsbereich Rechnung zu tragen.

16

Schlussvorschriften

Diese Beurteilungsrichtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 27.10.2003 (SMBI. NRW. 203034) außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. v. 26.3.2012

Seite 1 von 14 Seiten

vertraulich behandeln!

Dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,
insbesondere Beförderungsentscheidungen

Name:

Name:

Dienstliche Beurteilung (vertraulich behandeln!)

Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt!

Regelbeurteilung gemäß
☐ Nr. 3.1 BRL ☐ Nr. 3.3 BRL ☐ Nr. 3.4 BRL ☐ Nr. 3.5 BRL
Sonstige Beurteilung (Nr. 4 BRL)

- ☐ während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL)
- ☐ im Eingangsamt der Laufbahn (Nr. 4.2 BRL)
- ☐ aus besonderem Anlass (Nr. 4.3 BRL)

Beurteilungszeitraum vom **bis**
Personalangaben

Familienname, Vorname		Geburtsdatum	
Amtsbezeichnung / Dienstbezeichnung / Besoldungsgruppe		Dienststelle	
Organisationseinheit	Funktion	Teilzeitbeschäftigt ja ☐ nein ☐	Teilfreistellung ja ☐ nein ☐

 Schwerbehindert ja ☐ nein ☐

Schwerbehindertenvertretung (Nr. 13.2 BRL) ist über bevorstehende Beurteilung informiert worden am:

 Beförderung im Beurteilungszeitraum ja ☐ Datum nein ☐
 abgeordnet vom bis
 Beurteilungsbeitrag (Nr. 12.3.2.1 BRL) für Abordnungszeitraum eingeholt ja ☐ nein ☐

Diese Angaben werden von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler ausgefüllt!

Beurteilungsgespräch (Nr. 12.3.1 BRL) hat stattgefunden am:

Unterschrift der / des Vorgesetzten

Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

 Beurteilungsbeitrag weiterer Vorgesetzter (Nr. 12.3.2.1 BRL) bzw. ehemaliger Vorgesetzter (Nr. 12.3.2.2 BRL)
 eingeholt ☐ nicht erforderlich ☐

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen

Aufgabenbeschreibung (Nr. 5 BRL)

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben oder Projekte von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
Erstbeurteilung

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 9 BRL)

Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten (Nr. 10 BRL)

Besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche (Nr. 10 BRL)

Vorschlag für andere Verwendung (Nr. 10 BRL), dazu gehört auch die Eignung zur/zum Vorgesetzten

Körperliche Befähigung (Nr. 11 BRL)

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
Erstbeurteilung

Leistungsbeurteilung (Nr. 6 BRL)

(bei Beurteilungen während der Probezeit ist Nr. 4.1.2 BRL, bei Beurteilungen im Eingangsamt ist Nr. 4.2 BRL zu beachten)

1. **Arbeitsweise** ()
in die Bewertung sind einzubeziehen:

Zusammenhänge beachten**Prioritäten berücksichtigen**

(Erkennen und Beachten von Wertigkeiten)

Systematisches und strukturiertes Arbeiten

(zielgerichtete Ausrichtung und Koordinierung von Arbeitsabläufen)

Innovation/ Gestaltungsspielräume nutzen

2. **Arbeitseinsatz** ()
in die Bewertung sind einzubeziehen:

Engagement**Eigenständigkeit**

(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)

Initiative zeigen

(Aufgreifen von Problemen aus eigenem Antrieb, Veranlassen sinnvoller Maßnahmen)

3. **Arbeitsgüte** ()
in die Bewertung sind einzubeziehen:

Sorgfalt, Gründlichkeit und Effektivität der Arbeit**Vorhandensein von aktuellen Fachkenntnissen****Verbale Darstellung**

(Klarheit und Gewandtheit in Wort und Schrift)

4. **Arbeitserfolg** ()
in die Bewertung sind einzubeziehen:

Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses

(Zweckmäßigkeit und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen)

Erreichen des geforderten Ergebnisses in angemessener Zeit

entspricht nicht den Anforderungen
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
entspricht voll den Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße

= 1 Punkt
= 2 Punkte
= 3 Punkte
= 4 Punkte
= 5 Punkte (entfällt bei Beurteilungen während der Probezeit und erstmaligen Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn)

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
Erstbeurteilung

5. Soziale Kompetenz ()
in die Bewertung sind einzubeziehen:

Hilfsbereitschaft
Rücksichtnahme
Engagement über die Fachaufgaben hinaus
Ausrichtung auf kooperatives, teamorientiertes Verhalten
Verantwortungsbereitschaft
Serviceorientierung

6. Führungsverhalten
(die gesamte Einheit und einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betreffend)

a) zu bewerten sind: ()

Kompetenz
(Souveränität, Klarheit, Offenheit, Gelassenheit,
Schaffung eines Vertrauensverhältnisses)

Arbeitsverteilung

Führung über Ziele
(Abstimmung über Schwerpunkte und Prioritäten im Interesse
einer ergebnisorientierten Aufgabenerledigung und der Konzentration
auf wichtige Vorhaben)

Delegation
(aufgabengerechte Übertragung von Verantwortung)

b) zu bewerten sind: ()

Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere

Anleitung und Aufsicht

Anerkennung und Kritik

Unterstützung
(Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten und -interessen)

Mitarbeitergespräche

Beachten der Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann

Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2 BRL):

Die Beamtin/ Der Beamte hat im Beurteilungszeitraum eine Leistung erbracht,
die
und daher mit Punkten bewertet wird.

entspricht nicht den Anforderungen	= 1 Punkt
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	= 2 Punkte
entspricht voll den Anforderungen	= 3 Punkte
übertrifft die Anforderungen	= 4 Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	= 5 Punkte (entfällt bei Beurteilungen während der Probezeit und erstmaligen Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn)

Name:

Von allen Beurteilenden auszufüllen

Leistungsbeurteilung

	Erst- beurteilung	1. Zwischen- beurteilung	2. Zwischen- beurteilung	End- beurteilung
Arbeitsweise				
(Zusammenhänge beachten; Prioritäten berücksichtigen; Systematisches und strukturiertes Arbeiten; Innovation/ Gestaltungs- spielräume nutzen)	()	()	()	()
Arbeitseinsatz				
(Engagement; Eigen-ständigkeit; Initiative zeigen)	()	()	()	()
Arbeitsgüte				
(Sorgfalt, Gründlichkeit und Effektivität der Arbeit; Vorhandensein von aktuellen Fachkenntnissen; Verbale Darstellung)	()	()	()	()
Arbeitserfolg				
(Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses; Erreichen des geforderten Ergebnisses in angemessener Zeit)	()	()	()	()
Soziale Kompetenz				
(Hilfsbereitschaft; Rücksichtnahme; Engagement über die Fachaufgaben hinaus; Ausrichtung auf kooperatives, teamorientiertes Verhalten; Verantwortungsbereitschaft; Serviceorientierung)	()	()	()	()
Führungsverhalten				
a) Kompetenz; Arbeitsverteilung; Führung über Ziele; Delegation	()	()	()	()
b) Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; insbesondere: Anleitung und Aufsicht; Anerkennung und Kritik; Unterstützung; Mitarbeitergespräche; Beachten der Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann)	()	()	()	()
Gesamtnote der Leistungsbeurteilung	()	()	()	()

entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte; entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte; übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte; übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
Erstbeurteilung

Befähigungsbeurteilung (Nr. 7 BRL)

Befähigungsmerkmale - Ausprägungsgrad	A	B	C	D
Denk- und Urteilsfähigkeit (z.B. Auffassungsgabe, Problemlösungsfähigkeit, Kreativität, konzeptionelles Arbeiten, strategisches Denken, Offenheit für übergreifende und neue Themen)				
Kommunikation (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit (intern und extern), Gesprächsführungs- und Moderationstechnik)				
Kooperation (z.B. Einfühlungsvermögen, Konfliktbewältigung, Erkennen der Bedürfnisse anderer, Verlässlichkeit, Integrationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick)				
Selbstmanagement (z.B. Arbeitsorganisation, Selbstreflexion, Emotionssteuerung, Repräsentationsfähigkeit)				
Leistungsbereitschaft/ Motivation (z.B. Eigeninitiative, Begeisterungsfähigkeit, Flexibilität, Frustrationstoleranz)				
Belastbarkeit (z.B. der Belastung durch Zeitdruck und wechselnde Arbeitssituationen sowie sonstige schwierige dienstliche Anforderungen auch auf längere Dauer gewachsen sein)				
Personalführung (soweit diese ausgeübt wird) (z.B. soziales Verständnis, Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung, Fähigkeit Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter auf Ziele auszurichten, zu motivieren und die Arbeit entsprechend zu organisieren)				

A = weniger ausgeprägt
 B = erkennbar ausgeprägt
 C = deutlich ausgeprägt
 D = stark ausgeprägt

Name:

Von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
Erstbeurteilung

Gesamturteil (Nr. 8 BRL)

(nicht bei Beurteilungen während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL); bei Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn ist Nr. 4.2 BRL zu beachten)

Gesamturteil der Erstbeurteilerin/ des Erstbeurteilers in Punkten: ()

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung berücksichtigt (Nr. 13.1 BRL) ja ☐ nein ☐

Beurteilung während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL)**Erste/ Zweite Beurteilung nach Punkt 4.1.1 der Beurteilungsrichtlinien:**

☐ bewährt ☐ eingeschränkt bewährt ☐ nicht bewährt

ggf. besondere Leistungen i.S.v. § 7 Absatz 1 Satz 7 LVO:

Abschließende Beurteilung nach Punkt 4.1.2 der Beurteilungsrichtlinien:

☐ in vollem Umfang bewährt ☐ nicht bewährt

Feststellung von besonderen Leistungen i.S.v. § 7 Absatz 1 Satz 7 LVO*, Begründung:

☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Bei der Feststellung von besonderen Leistungen ist eine vollständige Beurteilung unter Beachtung von Punkt 6.3.3 der Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

Endet die erste Beurteilung mit einer eingeschränkten Bewährungsaussage, sind die Maßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit der Beamtin/ des Beamten führen könnten, auf einer zu erstellenden gesonderten Anlage anzuführen

(Ort / Datum)

(Unterschrift Erstbeurteilerin / Erstbeurteiler)

Name:

Von höheren Vorgesetzten auszufüllen**Zwischenvotum****Beurteilung (Nr. 12.5 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/ des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐.**Ich schlage als Gesamturteil () Punkte vor.**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers:

Beurteilung während der laufbahnrechtlichen ProbezeitIch stimme dem Beurteilungsvorschlag zu ☐ nicht zu ☐,**Begründung bei abweichendem Votum:**

(Ort / Datum)

(Unterschrift Zwischenbeurteilerin /
Zwischenbeurteiler)

Name:**Von höheren Vorgesetzten auszufüllen****Zwischenvotum****Beurteilung (Nr. 12.5 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/ des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐.**Ich schlage als Gesamturteil () Punkte vor.**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers:

Beurteilung während der laufbahnrechtlichen ProbezeitIch stimme dem Beurteilungsvorschlag zu ☐ nicht zu ☐,**Begründung bei abweichendem Votum:**

(Ort / Datum)

**(Unterschrift Zwischenbeurteilerin/
Zwischenbeurteiler)**

Name:**Von der Endbeurteilerin/ dem Endbeurteiler auszufüllen****Endbeurteilung****Gesamtbewertung (Nr. 12.6 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/ des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐.**Gesamturteil** () **Punkte**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers:

(Ort / Datum)

(Unterschrift Endbeurteilerin / Endbeurteiler)

Name:

Von der Endbeurteilerin/ dem Endbeurteiler auszufüllen
Endbeurteilung

Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit (Nr. 4.1 BRL)

Erste/ Zweite Beurteilung nach Punkt 4.1.1 der Beurteilungsrichtlinien:

☐ bewährt ☐ eingeschränkt bewährt ☐ nicht bewährt

ggf. besondere Leistungen i.S.v. § 7 Absatz 1 Satz 7 LVO:

Abschließende Beurteilung nach Punkt 4.1.2 der Beurteilungsrichtlinien:

☐ in vollem Umfang bewährt ☐ nicht bewährt

Feststellung von besonderen Leistungen i.S.v. § 7 Absatz 1 Satz 7 LVO*, Begründung:

☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

*Bei der Feststellung von besonderen Leistungen ist eine vollständige Beurteilung unter Beachtung von Punkt 6.3.3 der Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift Endbeurteilerin / Endbeurteiler)

Name:

Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen und zu unterschreiben

Bekanntgabe (Nr. 12.7 BRL)

Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin / dem Beamten bekannt gegeben durch

☐ Übergabe einer Abschrift am

☐ Übersendung einer Abschrift am

☐ Die Beurteilung wurde auf Wunsch besprochen am mit (Nr. 12.7.2 BRL)

Datum

Unterschrift

Name:

**Versetzungsbeurteilung
(Nr. 4.3.2.1 BRL)**

ist zuletzt am

.....
Amtsbezeichnung.....
Name

beurteilt worden. Abdruck dieser Beurteilung ist beigelegt.

Bei den Bewertungen in dieser Beurteilung haben sich zwischenzeitlich

(☐) keine Abweichungen ergeben.(☐) folgende Abweichungen ergeben:**1. Leistungsbeurteilung:**

Arbeitserledigung	(☐)	Arbeitserfolg	(☐)
Arbeitseinsatz	(☐)	Soziale Kompetenz	(☐)
Arbeitsgüte	(☐)		

Bei Übertragung von Führungsaufgaben:

Führungsverhalten	1. Bewertung zu a)	(☐)
	2. Bewertung zu b)	(☐)

2. Befähigungsbeurteilung:
Merkmal:**Ausprägungsgrad:**

3. Gesamtbewertung: (☐) keine Abweichung
(☐) neu:

Begründung:.....
(Datum).....
(Unterschrift)

Name:

Versetzungsbeurteilung Bekanntgabe (Nr. 12.7.1 BRL)	
Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin / dem Beamten bekannt gegeben durch () Übergabe einer Abschrift am () Übersendung einer Abschrift auf Wunsch am	
Besprechung der Beurteilung (Nr. 12.7.1 BRL)	
 () Die Beurteilung wurde besprochen am Bestätigung durch: Datum: Beurteilte (r) Beurteiler (in) (ggfls) höhere Vorgesetzte (r) / Endbeurteiler (in)	
Von der Personalstelle auszufüllen	
<u>Zur Personalakte</u> Datum:	Unterschrift

Name:

Vereinfachte Beurteilung (Probezeit gemäß § 22 LBG)**Beurteilung während der Probezeit gemäß § 22 LBG (Nr. 4.5 BRL)****Beurteilungsvorschlag**.....
Amtsbezeichnung.....
Name

Probezeit vom bis

hat sich in der Probezeit gemäß § 22 LBG:

() bewährt

() nicht bewährt

Begründung (ggf. Beiblatt verwenden):.....
Datum.....
Beurteiler (in)**Höherer Vorgesetzte (r)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag zu () nicht zu ()

Bei abweichendem Votum Begründung:.....
Datum.....
höhere (r) Vorgesetzte (r)

Name:

**Vereinfachte Beurteilung (Probezeit gemäß § 22 LBG)
- Feststellung der Bewährung -****Feststellung der Bewährung**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag zu () nicht zu () und stelle hinsichtlich der Bewährung fest:

Die Beamtin / der Beamte hat sich in der Probezeit gemäß § 22 LBG bewährt () nicht bewährt ()

ggf. Begründung:.....
Datum.....
Endbeurteiler (in)

216

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für
Kinder unter drei Jahren**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 321 – 2635.2 –
v. 8. 6. 2012

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren vom 9. Mai 2008 (MBL NRW. S. 273) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflege“ die Wörter „unter Einbeziehung des bisherigen Angebots“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz werden nach dem Wort „Schaffung“ die Wörter „und Inbetriebnahme“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 2.1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den U3-Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.“.
 - c) In Nummer 2.2 werden die Wörter „Tagesmütter oder -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.2.1 werden die Wörter „Tagesmutter oder des Tagesvaters“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
3. Nach Nummer 4.4.1.3 wird folgende Nummer 4.4.1.4 angefügt:
„4.4.1.4
Neue Räumlichkeiten, die von Kindern unter drei Jahren und Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres gemeinsam genutzt werden, können nur anteilig gefördert werden. Der förderfähige Anteil ist für jeden Raum nutzungsbezogen zu ermitteln. Der Bemessung ist der Anteil der Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe zugrunde zu legen, wobei die Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2 zu gewichten sind.“.
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „zum 30. Juni eines jeden Jahres“ werden die Wörter „- erstmals am 30. Juni 2009 -“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „zum 31. Juli eines jeden Jahres“ werden die Wörter „- erstmals am 31. Juli 2009“ gestrichen.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2.1 werden die Wörter „Tagesmütter und -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
 - b) Nummer 6.2.2 wird wie folgt gefasst:
„6.2.2
Für die Jahre 2012 bis 2013 sind die Anträge bis zum 30. Juni 2012 den Landesjugendämtern vorzulegen. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Die Landesjugendämter leiten bis zum 31. Juli 2012 eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.“.
 - c) In Nummer 6.3 werden die Wörter „Tagesmütter und -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.

– MBL NRW. 2012 S. 522

21701

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mittagsverpflegung
von Kindern und Jugendlichen
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds
„Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V A 1 3928.7 –
v. 13. 6. 2012

Der Runderlass vom 13. 7. 2011 (MBL NRW. S. 249) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

– MBL NRW. 2012 S. 522

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz –
II-3 – 2114/11
v. 4. 6. 2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26. 3. 2007 (MBL NRW. S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10. 5. 2011 (MBL NRW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz wird nach den Wörtern „landwirtschaftlichen Unternehmen“ das Wort „zur“ durch einen Punkt und die Wörter „Ziel der Förderung ist die“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „multifunktionalen Landwirtschaft.“ wird der Satz „Intensive Tierhaltungen sowie große Tierhaltungsanlagen, die die in Nummern 3.2.4 und 3.2.5 aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, entsprechen nicht dem vorgenannten Zielen und werden daher nicht gefördert.“ eingefügt.
 - c) Im letzten Absatz wird das Wort „festzulegenden“ durch die Wörter „festgelegten und von der Bewilligungsbehörde bekanntgegebenen“ eingefügt.
2. In Nummer 3.1 dritter Spiegelstrich wird im letzten Satz nach dem Wort „einem“ das Wort „förderfähigen“ eingefügt.
3. Der Nummer 3.2.5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 3 4. BImSchV gilt entsprechend.“.
4. Nach Nummer 3.2.5 wird folgende neue Nummer 3.2.6 angefügt:
„3.2.6
Umstrukturierungen von landwirtschaftlichen Unternehmen haben häufig das Ziel, das Überschreiten steuerlich oder förderrechtlich bedeutsamer Grenzen zu vermeiden. Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung vorgenommen wurden bzw. für nach der Antragstellung geplante Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, werden daher für die Ermittlung des Tierbestandes und der Flächen nach den Nummern 3.2.4 und 3.2.5 wie ein Unternehmen gewertet. § 51a Absatz 1 Nummer 3 des Bewertungsgesetzes, neu bekannt gemacht am 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), ist für die Be-

rechnung der in Nummer 3.2.4 und 3.2.5 genannten Grenzen anzuwenden.“.

5. In Nummer 4.7 wird das Komma durch die Wörter „sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen,“ ersetzt.
6. Der Nummer 7.3 wird folgender Absatz angefügt: „Im Falle eines Zusammenschlusses mit oder ohne Beibehaltung der bisherigen Einzelunternehmen muss sich das durch Zusammenschluss entstandene Unternehmen die höchste Ausschöpfung der im ersten und zweiten Absatz genannten Obergrenzen der einzelnen Gesellschafter als eigene anrechnen lassen. Im Falle der Aufspaltung oder Auflösung eines Unternehmens müssen die einzelnen Gesellschafter sich die anteilige Förderung entsprechend dem Gesellschaftsanteil durch das vorherige gemeinsame Unternehmen anrechnen lassen.“.
7. Der Nummer 9.5 wird folgender Satz angefügt: „Die in Nummer 3.2.4 und 3.2.5 genannten Grenzen sind nach Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erlischt der Anspruch auf Zuwendung auch rückwirkend, so dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann.“.
8. In Anlage 3 Teil III. Bestätigungen Nummer 1 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „wurde“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „bzw. spätestens mit der Vorlage des ersten BMELV-Jahresabschlusses nach Abschluss der Maßnahme gemäß Nummer 6.1.4 der Richtlinien nachgewiesen wird.“ angefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 522

II.

**Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein Westfalen
– als Landeskartellbehörde**

Bekanntmachung über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung –

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
v. 5.6.2012

A.

Ziel und Anwendungsbereich

- 1 Die Landeskartellbehörde Nordrhein – Westfalen (LKartB) kann Kartellteilnehmern, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, ein Kartell aufzudecken, die Geldbuße erlassen oder reduzieren. Die Bonusregelung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Erlass oder Reduktion der Geldbuße erfolgen. Die Bonusregelung findet auf Beteiligte (natürliche Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen) an Kartellen (insbesondere Absprachen über die Festsetzung von Preisen oder Absatzquoten sowie über die Aufteilung von Märkten und Submissionsabsprachen) – im Folgenden: Kartellbeteiligte – Anwendung.
- 2 Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme – gegebenenfalls anonym über einen Rechtsanwalt – stehen die Mitarbeiter der LKartB (Telefon: 0211/837-02; Telefax: 0211/837-4108; Email: landeskartellbehoerde@mwebwv.nrw.de) zur Verfügung.

B.

Erlass der Geldbuße

- 3 Die LKartB wird einem Kartellbeteiligten die Geldbuße erlassen, wenn

1. er sich als erster Kartellbeteiligter an die LKartB wendet, bevor diese über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und
 2. er die LKartB durch mündliche und schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel in die Lage versetzt, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und
 3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
 4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit der LKartB zusammenarbeitet.
- 4 Die LKartB wird einem Kartellbeteiligten nach dem Zeitpunkt, zu dem sie in der Lage ist, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, die Geldbuße in der Regel erlassen, wenn
1. er sich als erster Kartellbeteiligter an die LKartB wendet, bevor diese über ausreichende Beweismittel verfügt, um die Tat nachzuweisen und
 2. er die LKartB durch mündliche und schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel in die Lage versetzt, die Tat nachzuweisen und
 3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
 4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit der LKartB zusammenarbeitet und
 5. keinem Kartellbeteiligten ein Erlass nach Randnummer 3 gewährt werden wird.

C.

Reduktion der Geldbuße

- 5 Zugunsten eines Kartellbeteiligten, der die Voraussetzungen für einen Erlass (Randnummer 3 und 4) nicht erfüllt, kann die LKartB die Geldbuße um bis zu 50% reduzieren, wenn
1. er der LKartB mündliche oder schriftliche Informationen und – soweit verfügbar – Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen und
2. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit der LKartB zusammenarbeitet. Der Umfang der Reduktion richtet sich insbesondere nach dem Nutzen der Aufklärungsbeiträge und der Reihenfolge der Anträge.

D.

Kooperationspflichten

- 6 Der Antragsteller muss mit der LKartB während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt zusammenarbeiten. Den Antragsteller treffen insbesondere folgende Pflichten:
- 7 Er muss seine Teilnahme an dem Kartell nach Aufforderung durch die LKartB unverzüglich beenden.
- 8 Er muss auch nach Antragstellung alle ihm zugänglichen Informationen und Beweismittel an die LKartB übermitteln. Dazu gehören insbesondere alle für die Berechnung der Geldbuße bedeutsamen Angaben, die dem Antragsteller vorliegen oder die er beschaffen kann.
- 9 Er ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der LKartB vertraulich zu behandeln, bis sie ihn von dieser Pflicht entbindet (im Regelfall nach Beendigung der Durchsuchung).
- 10 Ein Unternehmen muss alle an der Kartellabsprache beteiligten Beschäftigten (einschließlich ehemaliger Beschäftigter) benennen und darauf hinwirken, dass alle Beschäftigten, von denen Informationen und Beweismittel erlangt werden können, während des Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt mit der LKartB zusammenarbeiten.

E.**Marker, Antrag, Zusicherung****I.****Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Marker) und Antrag**

- 11** Ein Kartellbeteiligter kann sich an die LKartB wenden, um seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Marker) zu erklären. Der Zeitpunkt des Setzens des Markers ist für den Rang des Antrags maßgeblich. Der Marker kann mündlich oder schriftlich gesetzt werden. Er muss Angaben über die Art und Dauer des Kartellverstoßes, die sachlich und räumlich betroffenen Märkte, die Identität der Beteiligten sowie darüber beinhalten, bei welchen Wettbewerbsbehörden ebenfalls Anträge gestellt wurden oder dies beabsichtigt ist.

Die bei einer deutschen Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle geäußerte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der LKartB besitzt rangwahrende Bedeutung, wenn diese Aussage unverzüglich an die LKartB weiter geleitet oder dort wiederholt wird. Maßgeblich für den Rang des Antrags ist in diesem Fall der Zeitpunkt, in dem der von der Staatsanwaltschaft oder Polizei weitergeleitete Antrag bei der LKartB eingeht bzw. die Antragstellung bei der LKartB wiederholt wird.

- 12** Die LKartB setzt eine Frist von höchstens 8 Wochen, innerhalb derer der Marker zu einem Antrag nach Randnummer 14 ausgearbeitet werden muss.
- 13** Handelt es sich um ein Kartell, für das die Europäische Kommission die besonders gut geeignete Behörde im Sinne der Netzwerkbekanntmachung (Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EG 2004 Nr. C 101/43) oder für das das Bundeskartellamt zuständig ist, kann die LKartB den Antragsteller, der für einen Erlass nach Randnummer 3 einen Marker gesetzt hat, zunächst von der Verpflichtung befreien, einen Antrag nach Randnummer 14 auszuarbeiten, wenn er bei der Kommission oder beim BKartA einen Antrag gestellt hat oder dies beabsichtigt. Führt die Europäische Kommission oder das BKartA das Verfahren nicht, kann die LKartB den Antragsteller auffordern, einen Antrag im Sinne von Randnummer 14 vorzulegen.
- 14** In seinem Antrag muss der Antragsteller Angaben machen, die – im Fall von Randnummer 3 – erforderlich sind, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erlangen bzw. die – im Fall von Randnummer 4 – erforderlich sind, um die Tat nachzuweisen, bzw. die – im Fall von Randnummer 5 – wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen. Es sind zudem – soweit bekannt – Angaben darüber zu machen, ob das Kartell Auswirkungen in anderen Bundesländern oder Staaten hatte.
- 15** Ein Antrag nach Randnummer 14 kann schriftlich oder per Email (landeskartellbehoerde@mwebwv.nrw.de) gestellt werden. Gemeinsame Anträge von Kartellbeteiligten sind unzulässig.
- 16** Erfüllt ein Antragsteller seine Verpflichtungen (insbesondere die Kooperationspflicht) nicht, entfällt sein Rang und die nachfolgenden Antragsteller rücken im Rang auf.
- 17** Ein von einer vertretungsberechtigten Person für ein Unternehmen gestellter Antrag wird von der LKartB auch als Antrag für die in dem Unternehmen gegenwärtig oder früher beschäftigten und an dem Kartell beteiligten natürlichen Personen gewertet, sofern sich aus dem Antrag oder dem Verhalten des Unternehmens nichts anderes ergibt. Wegen etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen s. u. Rdnr. 24.

II.**Zugangsbestätigung und Zusicherung**

- 18** Die LKartB bestätigt dem Antragsteller das Setzen des Markers und/oder den Zugang des Antrags unverzüglich schriftlich unter Angabe von Datum und Uhrzeit.

- 19** Liegen die Voraussetzungen für den Erlass nach Randnummer 3 Nr. 1 und 2 vor, sichert die LKartB dem Antragsteller schriftlich zu, dass ihm – unter der Bedingung, dass er nicht alleiniger Anführer war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und seine Kooperationspflichten erfüllt – die Geldbuße erlassen wird.

- 20** Bei einem Antrag auf Erlass nach Randnummer 4 oder auf eine Reduktion nach Randnummer 5 teilt die LKartB dem Antragsteller zunächst nur mit, dass er der erste, zweite etc. Antragsteller ist und grundsätzlich – insbesondere unter der Bedingung der Erfüllung der Kooperationspflichten – für einen Erlass oder eine Reduktion in Betracht kommt. Eine Entscheidung über den Erlass bzw. die Reduktion ergeht in diesem Fall frühestens nach Durchsicht und Prüfung aller bei der Durchsuchung erlangten Informationen und Beweismittel, weil die LKartB zunächst prüfen muss, ob diese ausreichen, um die Tat nachzuweisen.

F.**Vertraulichkeit, nachfolgende Verfahren, Geltung****I.****Vertraulichkeit und Akteneinsicht**

- 21** Die LKartB wird im Rahmen der gesetzlichen Grenzen und der Regelungen über den Austausch von Informationen mit anderen Wettbewerbsbehörden die Identität eines Antragstellers während der Verfahrensdauer bis zum Zugang eines Beschuldigungsschreibens an einen Kartellbeteiligten vertraulich behandeln und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren.
- 22** Der LKartB ist bewusst, dass die Gewährung von Akteneinsicht in Bonusanträge die Attraktivität dieser Anträge gefährdet und zukünftig Kartellbeteiligte veranlassen kann, keinen Bonusantrag zu stellen. Sie wird daher Anträge Dritter auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung im Rahmen des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens grundsätzlich insoweit ablehnen, als es sich um den Antrag auf Erlass oder Reduktion der Geldbuße und die dazu übermittelten Beweismittel handelt.

II.**Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Anordnung des Verfalls**

- 23** Wird einem Antragsteller die Geldbuße erlassen, wird die LKartB in der Regel weder einen erlangten wirtschaftlichen Vorteil (§ 34 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) abschöpfen noch einen Verfall (§ 29a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) anordnen. Bei einer Reduktion der Geldbuße wird die LKartB in der Regel in dem Umfang, in dem die Reduktion gewährt wurde, auch einen wirtschaftlichen Vorteil nicht abschöpfen bzw. einen Verfall nicht anordnen.

III.**Zivil- und strafrechtliche Folgen**

- 24** Diese Bekanntmachung lässt die zivilrechtlichen Folgen wegen der Beteiligung an einem Kartell unberührt. Das Verfahren gegen eine natürliche Person muss die LKartB nach § 41 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat (insbesondere nach § 298 Strafgesetzbuch) handelt.

IV.**Geltung**

- 25** Diese Regelung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

III.**Landtagswahl 2012****Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 31.5.2012

1.

Der Landtagsabgeordnete Herr Karl-Heinz Krems hat sein Mandat mit Ablauf des 30. Mai 2012 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 31. Mai 2012

Herr Norbert Römer
Zehntfeld 20
44575 Castrop-Rauxel

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

2.

Die Landtagsabgeordnete Frau Ursula Heinen-Esser und der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Norbert Röttgen haben ihre Mandate mit Ablauf des 30. Mai 2012 niedergelegt.

Als Nachfolger sind mit Wirkung vom 31. Mai 2012

Herr Christian Haardt
Am Varenholt 46a
44797 Bochum

und

Herr Jens Kamieth
Nussbaumweg 4
57078 Siegen

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglieder des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.5.2012 (MBL NRW. S. 374)

– MBL NRW. 2012 S. 525

**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 5.7.2012**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 19.6.2012

Am Donnerstag, 5.7.2012, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 16.03.2012
5. Sachstandsbericht
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
8. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse des ZV VRR, der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2012
10. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für das Vergabeverfahren Niederrhein
11. RRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell
12. Mittelfristige Marketingplanung
13. Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM3)/Zukunft Vertrieb

14. Gesamtmobilität

15. SozialTicket

16. Preisanpassung zum 01.01.2013

17. Vertriebsbericht 2011

18. Tarifangelegenheiten

19. ZeRP-Lagebericht 2011

20. A) Finanzierungsübertragung ÖSPV

B) Regelungen ÖPNV-Pauschalen § 11 Abs. 2 ÖPNVG

21. Auswirkungen der Bahnsteigkonzeption

22. Sachstand zur Teilneuaufstellung des Nahverkehrsplanes (ÖPNV)

Nicht öffentlicher Teil

23. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 16.03.2012

24. Interne AöR-Angelegenheiten

25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 19. Juni 2012

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBL NRW. 2012 S. 525

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 5.7.2012**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 19.6.2012

Am Donnerstag, 5.7.2012, 10.50 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.3.2012
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
3. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse des ZV VRR, der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2012
5. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für das Vergabeverfahren Niederrhein
6. A) Finanzierungsübertragung ÖSPV
B) Regelungen ÖPNV-Pauschalen § 11 Abs. 2 ÖPNVG
7. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.3.2012
9. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 19. Juni 2012

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBL NRW. 2012 S. 525

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569